

## Kleine Anfrage 3687

der Abgeordneten Heiner Klemp (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Benjamin Raschke (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

an die Landesregierung

### **Ehrliche Bestandsaufnahme der Fähigkeiten zur Bewältigung von Hochwasserlagen in Brandenburg**

1. In der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Ausführung der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung - KatSV) zum Fachdienst Bergung, Teilbereich Wassergefahren (VV-WG) heißt es im Abschnitt 2.2, es „sollte je Regionalleitstellenbereich ein Wassergefahren-Zug (WG-Z) [...] vorgehalten werden. Hierfür schließen die Aufgabenträger des Katastrophenschutzes innerhalb des Regionalleitstellenbereiches eine Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit.“ Sind die Vereinbarungen zwischen den Aufgabenträgern zur Aufstellung von Wassergefahren-Zügen in den Leitstellenbereichen der Landesregierung dem Inhalt nach bekannt?
2. In welchen Regionalleitstellenbereichen existieren solche Vereinbarungen zwischen den Aufgabenträgern tatsächlich? Welche Aufgabenträger haben diese Vereinbarungen jeweils miteinander geschlossen?
3. Welche Kommunen tragen ausweislich dieser Vereinbarungen oder sonstiger Kenntnisse der Landesregierung nach jeweils welche konkreten Komponenten zu Wassergefahren-Zügen bei? (Bitte um tabellarische Auflistung)
4. Die Landesregierung antwortete auf die Frage 2 der Kleinen Anfrage Nr. 3585, dass im Einsatzfall „die notwendigen einzelnen Komponenten nach Abfrage von den unteren Katastrophenschutzbehörden gemäß der Katastrophenschutzverordnung und den Verwaltungsvorschriften des Ministeriums des Innern und für Kommunales [...] situativ (entsprechend der aktuellen Einsatzbereitschaft und Lage innerhalb der entsendenden Landkreise und kreisfreien Städte) zusammengestellt“ werden. Welche Komponenten existieren konkret jeweils in den Landkreisen und kreisfreien Städten, deren Einsatzbereitschaft und Entsendung dann situativ geprüft wird?
5. Inwiefern würde ein Verfehlen der Qualifikationsanforderungen der in Wassergefahren-Zügen eingesetzten Kräfte die Einsatzfähigkeit und Effektivität dieser Einheiten gefährden?

6. Inwiefern bewertet die Landesregierung die Verfügbarkeit von Wassergefahren-Zügen in Brandenburg insbesondere hinsichtlich der Gefahren- und Risikoanalyse des Landes Brandenburg, in der die Gefahr einer Hochwasserlage einen Schwerpunkt bildet, sowie vor dem Hintergrund eines potentiell noch mehrere Jahre andauernden Beschaffungsvorgangs von Gerätewagen Tauchen als essentielle Komponente für diese Züge, zum jetzigen Zeitpunkt als ausreichend?
7. Inwiefern ist es aus technischer Sicht möglich, die Hubschrauber der Landespolizei technisch um- bzw. nachzurüsten, sodass diese auch für den Einsatz in der Hubschrauber gestützten Wasserrettung einsatzfähig wären?
8. Welchen Status hat die Beschaffung der neuen Polizeihubschrauber für das Land Brandenburg und inwiefern werden für diese die Möglichkeit bestehen, sie für den Einsatz in der Hubschrauber gestützten Wasserrettung um- oder nachzurüsten?
9. Der Katastrophenschutz im Land Brandenburg stützt sich auch auf die Mitwirkung von Ehrenamtlichen in den anerkannten Hilfsorganisationen. So hat die Landesregierung auch in der Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 3585 deren Wassergefahren-Züge als wesentlichen Bestandteil des abwehrenden Katastrophenschutzes benannt. Welche rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen bestehen für die Freistellung von Angehörigen der Wasserrettungs-Züge der Hilfsorganisationen in Brandenburg, um für Ausbildungen, Übungen und Einsätze freigestellt zu werden?